

Beitragsordnung des Vereins Nordstadt.Mehr.Wert

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins „Nordstadt.Mehr.Wert“ am 17. Mai 2017 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beiträge werden ab Eintritt in den Verein erhoben. Fällig werden sie spätestens zum Ende des Eintrittsjahres (Zahlungsverzug beginnt in diesem Fall ab 10. Januar des Folgejahres).
2. Grundsätzlich sollen die Beiträge jährlich im Voraus, bis zum 20. März bezahlt, werden. Per Lastschrift werden die Mitgliedsbeiträge zwischen dem 20. und 31. März eingezogen (Zahlungsverzug beginnt ab dem 7. April).
3. In Absprache mit dem Vorstand können in Ausnahmefällen andere Regelungen bezüglich der Fälligkeit und des Zahlungsturnus getroffen werden.
4. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
5. Es ist in Ausnahmefällen möglich eine andere Form der Beitragszahlung mit dem Vorstand in Rücksprache mit der Kassenführung zu vereinbaren. Andere mögliche Formen der Beitragszahlung sind Überweisung und Barzahlung.

§ 3 Beiträge

1. Der Beitrag für eine Mitgliedschaft beträgt für natürliche Personen mindestens 12 € jährlich und für juristische Personen mindestens 50 € jährlich.
 - 1.1. Möchte ein Mitglied die Höhe ihres*seines Mitgliedsbeitrages verändern, so ist dies durch einen formlosen schriftlichen Antrag möglich. Dieser sollte möglichst persönlich dem Vorstand vorgelegt werden. Auf jeden Fall muss der Antrag der Kassenführung vorliegen, bevor er gültig werden kann.
 - 1.2. Ein schon gezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht nachträglich abgesenkt werden. Nachträgliche Erhöhungen sind möglich; es wird in solchen Fällen um Überweisung oder Barzahlung des Differenzbetrages gebeten (Zahlungsverzug beginnt 2 Monate nach Antragstellung).
2. Es ist in Ausnahmefällen möglich Beitragsermäßigungen formlos und schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge.
3. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 1 € plus eventuell entstehende Portokosten pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr in Höhe der dem Verein entstehenden Kosten plus 1 € berechnet.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug oder in bar erfolgt, ist sie nur auf das Vereinskonto zulässig.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.